



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
62c-U8681.2-2021/15-12

Telefon +49 89 9214-00

München
01.07.201

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ludwig Hartmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Anne Franke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Claudia Köhler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 26.04.2021 betreffend Krankenhausneubau im westlichen Landkreis Starnberg

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) wie folgt:

1. Welchen räumlichen Suchraum umfasste die Standortplanung für den geplanten Krankenhausneubau?

Dazu teilt das StMGP Folgendes mit: Die krankenhauserplanerische Bedarfsfeststellung, die unter anderem Voraussetzung für die staatliche Investitionskostenfinanzierung ist, gilt für die Gemeindegebiete Herrsching und Seefeld. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Krankenhausträger dort nach geeigneten Grundstücken sucht. Suche und Festlegung des konkreten Standortes obliegen dem Klinikträger.

2. a) *Welche Standorte wurden ermittelt (bitte in diesem Zusammenhang auch Kriterien für Auswahl angeben)?*

b) *Welches Ergebnis brachte die Verkehrsanalyse für die verschiedenen Standorte?*

Die Fragen 2.a) und b) werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Laut StMGP sind Medienberichten zufolge die internen Planungen in den jeweiligen Gemeinden noch nicht abgeschlossen. Auch der Krankenhausträger hat bislang weder gegenüber der Krankenhausplanung noch gegenüber der Krankenhausförderung Auskunft über ermittelte Standorte gegeben.

3. a) *Welchen Schutzzweck hat das Landschaftsschutzgebiet "Westlicher Teil des Landkreises Starnberg"?*

Nach der Verordnung des Landkreises Starnberg vom 20.04.1972 über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (LSG-VO) ist es im gesamten Schutzgebietsumgriff verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Daher ist u. a. das Errichten, Anlegen, Vornehmen oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn diese baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, nach der LSG-VO erlaubnispflichtig.

b) *Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bebauung im Landschaftsschutzgebiet "Westlicher Teil des Landkreises Starnberg" zulässig?*

Eine Bebauung wäre im Rahmen einer Bauleitplanung grundsätzlich möglich. Für deren Rechtswirksamkeit wäre jedoch die Herausnahme des überplanten Gebiets aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Hierzu wäre ein entsprechendes naturschutzrechtliches Verfahren durchzuführen (Art. 52 Bayerisches Naturschutzgesetz). Die Entscheidung, ob die im Rahmen dieses Verfahrens eingehenden Einwendungen seitens der Träger öffentlicher Belange und seitens der Bürgerschaft nach eingehender Abwägung zu einer Herausnahme führen können, obliegt den hierfür zuständigen Kreisgremien.

4. a) *Welche Funktionen hat der Regionale Grünzug „Herrschinger Moos/Weßlinger See“ insbesondere im Hinblick auf die Klimaüberhitzung?*

Grundsätzlich dienen Regionale Grünzüge laut Stellungnahme der Regierung von Oberbayern

- der Verbesserung des Bioklimas
- der Gliederung der Siedlungsräume
- der Erholungsvorsorge.

Der Regionale Grünzug „Herrschinger Moos / Weßlinger See“ dient insbesondere der Erhaltung der lage- und nutzungsbedingten mesoklimatischen Wirkungen (Bioklima, Luftaustausch) auf die angrenzenden Siedlungskomplexe.

Im südlichen Abschnitt „Herrsching am Ammersee – Seefeld/Hechendorf“ soll der Beitrag des Herrschinger Moores und des anschließenden Pilsensees als Kaltluftentstehungsbiotope gesichert und der Frischlufttransport in die sich anschließenden Siedlungsgebiete gewährleistet bleiben. Auch hat der Grünzug in diesem Abschnitt bedeutende Naherholungsfunktionen für den örtlichen und überörtlichen Raum.

Im nördlichen Abschnitt finden sich zwischen Gilching und Schöngeising sowie zwischen Geisenbrunn und Unterbrunner Holz wichtige Frischluftproduktionsbereiche. Auch hier hat der Grünzug bedeutende Naherholungsfunktionen und dient der Siedlungsgliederung.

b) *Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bebauung des regionalen Grünzugs „Herrschinger Moos/Weßlinger See“ zulässig?*

Grundsätzlich sollen laut Regierung von Oberbayern regionale Grünzüge über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert oder gar unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen sind im begründeten Einzelfall nur dann möglich, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass die Grünzugsfunktionen (hier insbesondere Verbesserung des Mikroklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches sowie die Naherholungsfunktion) gewährleistet bleiben.

c) Erfordert die Lage in einem Regionalen Grünzug eine Beschränkung der Höhe des Gebäudes/der Gebäude?

Regionale Grünzüge sind keine Baugebiete, Planungen und Maßnahmen sind nur im Ausnahmefall möglich (siehe 4. b). Möglichkeiten und Beschränkungen von Bauvorhaben in regionalen Grünzügen hängen jeweils von der spezifischen Situation vor Ort und von Art und Maß der geplanten Bebauung ab, wie beispielsweise Lage innerhalb des Grünzugs, den konkreten Nutzungs-, Strahlungs- und Strömungsverhältnissen, Art und Umfang der geplanten Baulichkeiten, Durchgrünung usw. Somit lässt sich Frage 4. c) nicht pauschal beantworten. Entscheidend ist, dass die Grünzugsfunktionen gewährleistet bleiben.

5. a) Welche Funktion hat die betroffene Biotopverbundachse (Naturbetonte Bachtäler des Ammer – Loisach – Hügellandes)?

b) Welche Auswirkung hätte der Standort östlich Hechendorf auf das regionale Biotopverbundsystem und die Biotopverbundachse (Naturbetonte Bachtäler des Ammer – Loisach – Hügellandes)?

Die Fragen 5.a) und b) werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Funktion der betroffenen Biotopverbundachse ist hier v. a. in der Sicherstellung einer Verbindung zwischen verschiedenen Biotopstrukturen mit der Aufrechterhaltung von genetischem Austausch darin vorkommender Individuen zu sehen. Werden diese Achsen verbaut/ unterbrochen, kann dies z. B. zu einer weiteren genetischen Vereinzelung von Teilpopulationen und damit zu einem erhöhten Aussterberisiko lokaler Populationen führen. Die Fragestellung der Auswirkungen auf das regionale Biotopverbundsystem und die Biotopverbundachse müsste standortspezifisch fachgutachterlich untersucht werden, um eine abschließende Bewertung zu ermöglichen.

6. a) Welche Auswirkungen hätte ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf das benachbarte Fauna-Flora-Habitatgebiet "Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weißling"?

b) Welche Auswirkungen hätte ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf die Lindenallee, die derzeit nicht für den LKW-Verkehr zugelassen ist?

c) Welche Auswirkungen hätte ein Bau mit unterirdischen Bauteilen wie Kellern und Tiefgaragen auf den Wasserhaushalt der Feuchtwiesen im Aubachtal und des angrenzenden Ödenbächl (als Biotop kartiert)?

Die Fragen 6.a) bis 6.c) werden gemeinsam beantwortet.

In den für das Vorhaben zu erstellenden Antragsunterlagen zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind Auswirkungen eines ggf. erhöhten Verkehrsaufkommens und andere möglicher Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter konkret aufzuzeigen. Dies betrifft insbesondere das benachbarte Fauna-Flora-Habitatgebiet "Eichenalleen und Wälder um Meiling und Weßling", aber auch alle anderen Schutzgüter, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird dann, sofern das Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig ist, im Rahmen der Inhalts- und Nebenbestimmungen festlegen, welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall notwendig sind, um nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter auszuschließen. Dies kann aber erst beurteilt werden, wenn konkrete aussagekräftige Antragsunterlagen vorliegen. Insofern kann dem Genehmigungsverfahren nicht vorgegriffen werden.

7. Welche Auswirkungen hätte der Hubschrauber-Flugverkehr des geplanten Krankenhauses auf das südlich angrenzende Feldvogel-Schutzprojekt Aubachtal?

Auch dies kann erst beurteilt werden, wenn konkrete aussagekräftige Antragsunterlagen vorliegen. Im Genehmigungsverfahren, dem nicht vorgegriffen werden kann, müsste diese Fragestellung fachgutachterlich untersucht werden.

8. a) Gibt es eine vom Bodenwert des jeweils zu erwerbenden Grundstücks abhängige Höchstgrenze des Kaufpreises pro qm, die ein Landkreis oder eine Gemeinde für die Akquise von Grundstücken bezahlen darf?

b) Falls ja, wie hoch liegt diese?

c) Falls ja, in welchen Weisungen oder Gesetzestexten ist diese Vorgabe festgelegt?

Die Fragen 8.a) bis 8.c) werden gemeinsam beantwortet.

Weder die Landkreisordnung (LkrO) noch die Gemeindeordnung (GO) enthalten spezielle Vorschriften über die wirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen. Anders als bei der Veräußerung gemäß Art. 69 Abs. 1 Satz 2 LkrO ist der Landkreis beim Erwerb nicht an den Verkehrswert gebunden. Der Verkehrswert sollte zwar als Maßstab dienen (und – je nach Sachlage – auch gutachterlich ermittelt werden), über ein Abweichen nach unten oder oben entscheidet aber allein der Landkreis im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des Gebots der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß Art. 55 Abs. 2 Satz 1 LkrO (vgl. auch § 10 Abs. 2 KommHV-Kameralistik, wonach vor dem Beschluss über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden soll).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister